



**Satzung zur
2. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“
Gemeinde Tarmstedt**

- Entwurf (Stand: 18.02.2019) -

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Absätze 3 und 8 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am diesen Bebauungsplan Nr. 16a "Wochenendpark Rethbergsee", 2. Änderung, als Satzung beschlossen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990, zuletzt geändert mit Datum vom 04.05.2017.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Bereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt südöstlich des Hauptortes der Gemeinde Tarmstedt am Wörpeweg. Die räumliche Lage des Plangebietes ist nachfolgend in Abbildung 1 gekennzeichnet. Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung mit einer Größe von ca. 3,3 ha entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16a, 1. Änderung und kann Abbildung 2 entnommen werden.

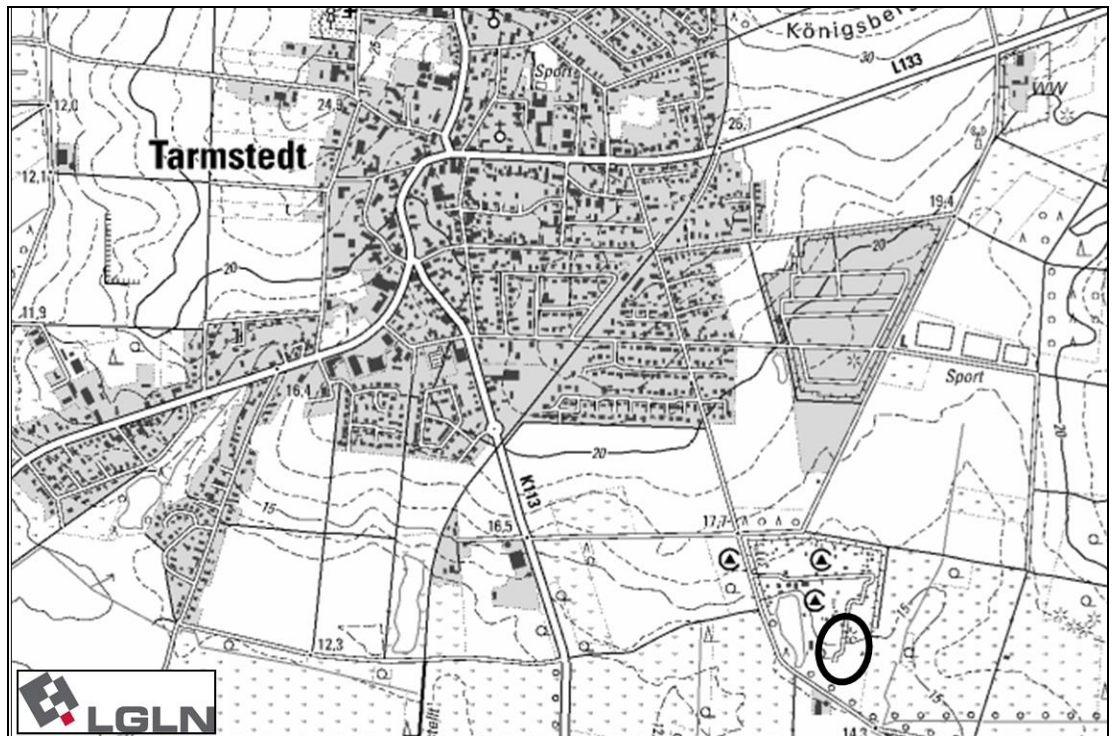


Abb. 1: Räumliche Lage des Bebauungsplanes Nr. 16a "Wochenendpark Rethbergsee", 2. Änderung (Quelle: Geoportal Metropolregion Hamburg)

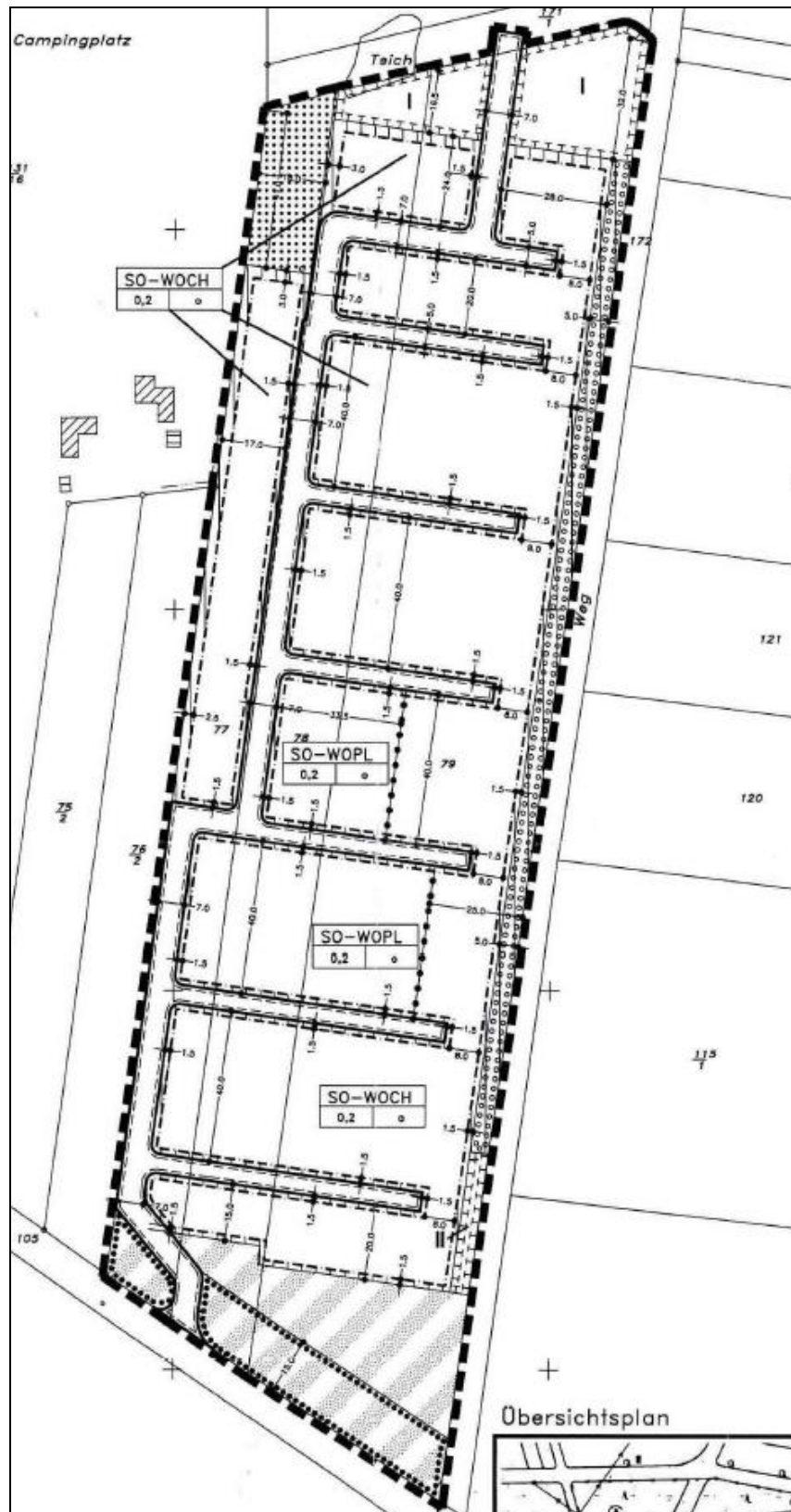


Abb. 2: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a "Wochenendpark Rethbergsee"

§ 2 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die festgesetzte Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen sowie die Nutzungsschablone zum *Sondergebiet Wochenendplatzgebiet* werden aufgehoben, so dass für die Bereiche des Wochenendplatzgebietes nunmehr die Nutzungsschablone für das Wochenendhausgebiet gilt:

Nutzungsschablone des Bebauungsplanes Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“, 1. Änd.:

SO-WOPL	
0,2	o

Nutzungsschablone des Bebauungsplanes Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“, 2. Änd.:

SO-WOCH	
0,2	o

§ 3 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird wie folgt geändert (Änderungen sind kursiv gedruckt):

1. Art der baulichen Nutzung

Die Sondergebiete im Sinne des § 10 BauNVO dienen vorwiegend der Erholung und dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern, Mobilheimen und Wohnwagen.

In den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet (SO-Woch) sind zulässig:

- Wochenendhäuser,
- Mobilheime,
- Spiel- und Grünbereiche,
- Erschließungswege.

~~In den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Wochenendplatzgebiet (SO-Wopl) sind zulässig:~~

- ~~— Wohnwagen, sofern diese über sanitäre Anlagen verfügen,~~
- ~~— Wochenendhäuser,~~
- ~~— Mobilheime.~~

~~Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sind unzulässig.~~

Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 wird aufgehoben:

~~2.2~~

~~In den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Wochenendplatzgebiet (SO-Wopl) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO die Grundfläche der Wochenendhäuser, Mobilheime und Wohnwagen auf maximal 40 qm begrenzt. Die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in Form von Gebäuden dürfen maximal 10 qm betragen.~~

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“, 2. Änderung, beschlossen.

Tarmstedt, den

.....

(Holle)

Gemeindedirektor

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“, 2. Änderung, wurde ausgearbeitet von

Bremen, den 18.02.2019

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Satzung sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Satzung mit der Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Tarmstedt, den

.....

(Holle)

Gemeindedirektor

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat den Bebauungsplan Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“, 2. Änderung, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Tarmstedt, den

.....
(Holle)
Gemeindedirektor

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“, 2. Änderung, ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“, 2. Änderung, ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Tarmstedt, den

.....
(Holle)
Gemeindedirektor

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“, 2. Änderung, ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Tarmstedt, den

.....
(Holle)
Gemeindedirektor